

## Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderung in Attnang-Puchheim Mietzuschuss für Einzelhandels-, Handwerks- und sonstige Betriebe in Attnang-Puchheim

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim fördert nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen und nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden budgetären Mittel die Ansiedlung von neuen bzw. Erweiterung von bestehenden Einzelhandels- und Handwerksbetrieben im Zentrum, wenn dadurch Leerstandsflächen in Bestand genommen werden. Gegenständliche Rahmenbedingungen werden für die restliche laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (2024 bis voraussichtlich 2027) beschlossen. Deren Gültigkeit ist sohin auf diesen Zeitraum beschränkt, sofern nicht aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Aspekte eine frühere Neufassung bzw. Änderung notwendig ist:

1. Die Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses wird ausschließlich für die Ansiedlung von neuen bzw. die Erweiterung von bestehenden Einzelhandels- und Handwerksbetrieben,
  - a) Gastgewerbebetriebe, für welche eine Gewerbeberechtigung gem. § 111 Abs. 1 GewO erforderlich ist, mit mindestens 12 Verabreichungsplätzen im Geschäftslokal,
  - b) Sonstigen Betrieben mit wesentlicher Kundenfrequenz im Stadtzentrum gewährt.

Der jeweilige Betrieb hat sein Geschäfts- bzw. Verkaufslokal in Räumlichkeiten im Stadtzentrum einzurichten, die vorher leer standen.

2. Ausgenommen von der Förderung sind mangels Förderwürdigkeit folgende Betriebsarten:

- Versicherungsbüros oder Versicherungsmakler;
- Banken, Arztpraxen und Verkaufsgeschäften (Filialen) von Handelsketten;
- Wettbüros sowie Betriebe mit Spiel- und Glücksspielautomaten.

3. Unter Stadtzentrum ist der Bereich innerhalb und entlang folgender Straßenzüge und Plätze zu verstehen:

- Dr. Karl-Renner-Platz
- Rathausplatz
- Marktplatz
- Kochstraße (im Südosten bis zur Einmündung in die Römerstraße)
- Straße des 21. April
- Schubertstraße (im Südosten bis zur Einmündung in die Römerstraße)
- Römerstraße (von der Kreuzung Schubertstraße/Römerstraße bis zur Kreuzung Kochstraße/Römerstraße)

4. Die Förderung wird einmalig als Starthilfe in Form eines monatlichen Mietzuschusses in der Höhe von maximal € 200,00 bzw. in Höhe des tatsächlichen niedrigeren Mietaufwandes gewährt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein gegen Vorlage monatlicher Zahlungsbestätigung.

5. Die Förderung wird für die Höchstdauer eines Jahres (12 aufeinanderfolgende Monate) gewährt. Wird das Mietverhältnis früher aufgelöst, so endet damit auch die Auszahlung des Mietzuschusses.

6. Der Förderungswerber hat bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten ab Mietbeginn bei der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim ein Ansuchen um Mietzuschuss zu stellen und den unterfertigten rechtsgültigen Mietvertrag anzuschließen. Die Antragsfrist ist nicht erstreckbar.
7. Über das konkrete Förderansuchen entscheidet nach Befassung des zuständigen Ausschusses zur Vorberaterung das zuständige Kollegialorgan der Stadtgemeinde und ist bei positivem Entscheid mit dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.
8. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde.
9. Diese Rahmenbedingungen treten mit dem, auf die Kundmachung des Beschluss des Gemeinderates folgenden Monatsersten in Kraft und sind anzuwenden, sofern ein Förderansuchen im Gültigkeitszeitraum einlangt.  
Der Gültigkeitszeitraum dieser Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderung in Attnang-Puchheim, wird bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim festgesetzt.  
Die bisherigen „Rahmenbedingungen für Wirtschaftsförderung in Attnang-Puchheim Mietzuschuss für Einzelhandels- und Handwerksbetriebe in Attnang-Puchheim“ laut Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2021, treten mit Inkrafttreten dieser Rahmenbedingungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
Peter Groß



GR 21.03.2024  
Kundmahnungsfrist bis 05.04.2024  
angeschlagen am 22.03.24 / 740 € N.  
abgenommen am 11.04.2024 / 650 € N.